Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Lichtenst., Rödlitz, Hermsdorf, Wüstenbrand, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Arnsfeld, Ortmannsdorf, Mülsen St. Niclas, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niederwürschnitz, Rothenhayel und Tirschheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 191. Sonnabend, den 17. August **1918.** 68. Jahrgang

Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 3 Mk. 60 Pfg., durch die Post bezogen 4 Mk. 32 Pfg. — Einzelne Nummer 10 Pfg. — Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle, Altmarkt Ober-Straße 5 b, alle Kaiserlichen Postanstalten, Postboten, sowie die Landboten entgegen. — Inserate werden die 8gespaltene Grundzeile mit 20 Pfg. für auswärtige Besteller mit 25 Pfg. berechnet. — Reklamezeile 50 Pfg. — Fernsprech-Anschluß Nr. 7. Für amtlichen Teil dieser 8gespaltenen Zeile 60 Pfg. für Auswärtige 75 Pfg. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Lichtenstein.

Margarine, L.F.K. Abschn. C, 50 Gramm = 20 Pfg.
Fleisch, Erwachsene 150 Gramm, Kinder die Hälfte.

Freiwillige Abgabe von Altleder und gebrauchter Waren aus Leder.

Nach der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 15 Juli 1918, betr. Beschlagnahme und Enteignung getragener Schuhwaren, Altleders und gebrauchter Waren aus Leder, werden von der Beschlagnahme betroffen: getragene Schuhwaren, Altleder (d. h. gebrauchtes Leder), **sowie folgende gebrauchte fertige Waren, welche ganz oder teilweise aus Leder bestehen und nicht mehr ihrer Zweckbestimmung gemäß benutzt werden:**

Gamaschen	Handtaschen
Koffer, einschl. Gegelutschkoffer	Brieftaschen
Kofferteschen	Aktenmappen
Hutkoffer	Lederhängetaschen
Hutschachteln	Lederbeutel
Helmschachteln	Lederetui's
Eimer	Lederfutterale
Fußbälle	Lederkästen
Würfelbecher	Lederkissen
Sättel	Lederdecken
Satteltaschen	Lederbezüge
Zaumzeug	Möbelbezüge aus Leder
Zügel	Schurzfelle
Geschirre und Lederzeug	Riemen aller Art, mit Ausnahme von Treibriemen
Wagendecken	Koppeln
Plandecken	Gürtel
Schreibmappen	Lederhelme
Schulmappen	Gewehrfutterale
Schultranzen	Jagdtaschen.
Tornister	
Rucksäcke	

Wir fordern die Inhaber solcher Gegenstände auf, letztere bis Ende September dieses Jahres gegen sofortige Bezahlung an die hiesige Ratskanzlei freiwillig abzuliefern. Für sofortige freiwillige Ablieferung wird zu den Uebernahmepreisen noch ein Aufschlag gewährt.

Stadtrat Lichtenstein, am 13. August 1918.

Fleischverkauf in Callnberg

Sonnabend, den 17. August bei Härtig, Schubert und Schramm.

150 Gramm für Erwachsene
75 Gramm für Kinder unter 6 Jahren
} Fleisch und Wurst

Gastwirte nur bei Härtig!

Urlauber erhalten ihr Fleisch bei demjenigen Fleischer, der ihre Familie zu beliefern hat.

Die Fleischentnehmer bei Härtig haben in nachstehender Nummernfolge zu kommen:

Nr. 251—300 vorm. 7—8 Uhr, 301 bis 350 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 351 bis 400 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 1—50 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 51—100 vorm. 11—12 Uhr, Nr. 101—150 nachm. 1—2 Uhr, Nr. 151—200 nachm. 2—3 Uhr, Nr. 201—250 nachm. 3—4 Uhr.

Verkauf von Weichkäse

Sonnabend, den 17. August. Auf den Kopf 60 Gr. für 25 Pfg. (nicht 50 Pfg.) Lebensmittelkarte B — Marke R, bei Franke (Beer), im Wirtschaftsverein und im Konsumverein.

Der Ortsernährungsausschuß.

Nr. 1242/Getr.
Bezirksverband.

Ankauf von Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer) und Hülsenfrüchten aus der Ernte 1918 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Glauchau.

§ 1. Zum Ankauf der sämtlichen obengenannten nach § 1 der R.G.O. v. 29. 5. 1916 für den Bezirksverband beschlagnahmten Feldfrüchte werden als Hauptkommissionäre bestellt:

1. **Georg Krusche,** Getreidehändler in Glauchau,
2. **Hermann Lößler,** " in Lichtenstein.

§ 2. Als Unterkommissionäre werden bestellt für

a) **Bernhard Dähler** in Meerane,
b) **Bruno Eisenschmidt** in Altst. Waldenburg,
c) **H. Erdmann** in Waldenburg,
d) **Carl Fiek** in Meerane,
e) **C. Hedrich** in Glauchau,
f) **Karl Liebold** in Teitau,
g) **August Nitzsch** in Albertsthal,
h) **Clemens Teichmann** in Zschernitzschen,
i) **R. Wunderwald** in Niederwiera,
k) **Darlehns- und Sparkassenverein** in Niederlungwitz,
l) **Spar-, Credit- und Bezugsverein** in Remse,
m) " " " in Wernsdorf,

2. **Herrmann Lößler,** Getreidehändler in Lichtenstein-C.

a) **Paul Ackermann** in Oberlungwitz,
b) **Emil Crimm** in Mülsen St. Jacob,
c) **Riehns & Bittner** in Lichtenstein-C.,
d) **F. O. Wagner** in Hohenstein-Ernstthal,
e) **Bezugs- und Absatz-Genossenschaft** in Lichtenstein,
f) **Darlehns- und Sparkassenverein** in Falken,
g) " " " Tirschheim u. Umg. in Grumbach,
h) **Spar- Credit- und Bezugsverein** Hermsdorf-Oberlungwitz in Hermsdorf,
i) " " " " in Mülsen St. Jacob,
k) " " " " in Mülsen St. Niclas,
l) " " " " in Oberlungwitz.

Die Unterkommissionäre kaufen zwar im eigenen Namen, dürfen jedoch über das aufgekaufte Getreide nur nach den Weisungen der Bezirk-Getreidestelle bezw. des Hauptkommissionärs verfügen.

§ 3. Die Haupt- und Unterkommissionäre sind zur Führung der vorgeschriebenen Bücher, sowie zur fristgemäßen Erstattung der erforderlichen Anzeigen nach näherer Anweisung des Bezirksverbandes verpflichtet.

§ 4 Die Landwirte haben das Recht und die Pflicht, das ausgedroschene Getreide und die Hülsenfrüchte, die sie nicht für die Selbstversorgung, zu Saatzwecken, zur Verarbeitung oder zur Viehverfütterung zurückbehalten dürfen, an einen der in den §§ 1 und 2 bestellten Kommissionäre oder deren Beauftragten abzuliefern. Zurückbehaltung von Brotgetreide für die Selbstversorgung findet erst vom 16. September ab statt.

Sie haben die Ablieferungsbescheinigungen als Nachweis über die von ihnen gelieferten Mengen aufzubewahren.

Jeder Verkauf von Getreide und Hülsenfrüchten an andere Stellen oder Personen ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Kommissionäre und Unterkommissionäre, die nicht nach den Vorschriften verfahren, können von weiterem Einkauf ausgeschlossen werden.

Glauchau, am 14. August 1918.

Freiherr v. Welck, Amtshauptmann.

Nr. 1259 Getr.

Saatgutverkehr.

Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken.

(B.-O. v. 27./6. 1918. RGBl. S. 677. flg. A.-V. der RS. v. 2./7. 1918.)

§ 1. Erwerb von Saatgut.

Zum Erwerb von Saatgut ist eine Saatkarte nötig. Es werden ausgestellt
a) Verbraucher-Saatkarten,
b) Händler-Saatkarten.

Anträge sind (auch seitens der Gutsbezirke) bei den Gemeindebehörden einzureichen; Vordrucke dazu (Anlage III und IV) sind dort zu erhalten. Nach Prüfung und Bescheinigung erfolgt Weitergabe an den Bezirksverband.

Wollen mehrere Landwirte derselben Gemeinde Saatgut derselben Fruchtart und derselben Sorte beziehen, so können sie die Ausstellung einer Sammelsaatkarte beantragen.

§ 2. Veräußerung von Saatgut.

Ebenso ist Veräußerung und Lieferung von Saatgut nur zulässig:
a) gegen Abgabe von Saatkarten durch den Erwerber und
b) mit Genehmigung des Bezirksverbandes.

Die besondere Genehmigung zur Veräußerung ist nicht erforderlich:
a) für die Veräußerung anerkannten Saatgutes durch Originalsaatgutwirtschaften und anerkannte Saatgutwirtschaften,
b) für die Veräußerung anerkannten Saatgutes durch zugelassene Händler,
c) für Landwirte, denen im Falle eines dringenden Bedürfnisses die Zustimmung für einen bestimmten Bezirk allgemein erteilt worden ist; Anträge sind an den Bezirksverband zu richten.